

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Uferi.

Donnerstag, den 4 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 13 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 22. Nov.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Berichts der Civilgesetzg. Commission,
betreffend das bürgerliche Gesetzbuch.)

Die erste Frage, die sich uns darbot, war: ob das bürgerliche Gesetzbuch ganz nach systematischer Ordnung der dahin gehörigen Gegenstände bearbeitet werden soll, oder ob nicht die einzelnen wichtigern Theile desselben nach ihrer grösseren oder geringeren Dringlichkeit ausgehoben und Verfügungen darüber getroffen werden sollen, die bis zur Einführung eines allgemeinen Gesetzbuches, als Subsidiar-Gesetze beobachtet werden müssen?

Diese Frage war schon bey der vorigen Gesetzgebung vorgebracht; der Antrag einer theilweisen Behandlung ward von einigen Rechtsgelehrten Mitgliedern verworfen und eine allgemeine Bearbeitung des bürgerlichen Gesetzbuchs den damaligen Commissionen zu drey verschiedenen Malen übertragen.

Aber das war eben die Klippe, woran ihr Unternehmen scheiterte; unmöglich wird je eine aus der Mitte der Gesetzgebung gewählte Commission im Stande seyn, ein bürgerliches Gesetzbuch zu entwerfen, so lang die Mitglieder derselben durch die gewöhnlichen Rathssitzungen darinn unterbrochen werden; oder wenn es möglich wäre, so würde diese Arbeit so langsam nur vollführt werden können, daß durch eine solche Verzögerung der Gang der Geschäfte in den meisten Gegenden Helvetiens, ungemein leiden müßte. . . . Dieses wäre auch der Fall, wenn man diese Arbeit einigen wenigen Männern ausser der Gesetzgebung übertragen wollte; auch diese könnten ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch nicht sobald abfassen, als es die Umstände und der Wunsch des Publikums laut fodern. Aber alles dieses sollte uns bewegen,

daß während ein längerer Zeitraum für Abfassung des allgemeinen Gesetzbuchs eingeräumt wird, indessen über die wichtigern Theile desselben, Verfügungen getroffen würden, welche bis zur Festsetzung desselben, als Subsidiar-Gesetze beobachtet werden müssen.

Wer sich von der Nothwendigkeit solcher Subsidiar-Gesetze überzeugen will, darf nur seinen Blick auf den innern Zustand unserer Republik, auf die Undeutlichkeit der bestehenden Gesetzbücher, und namentlich auf jene Gegenden werfen, wo keine Gesetzbücher vorhanden waren, um jene große Lücke in ihrem ganzen Umfang zu fühlen, die über diese wichtigern Theile der Gesetzgebung noch statt findet. Das unbefangenste Urtheil des Richters wird oft als das Resultat seiner sträflichsten Willkür gebrandmarkt, da selten ein bestimmtes Gesetz für den entschiedenen Fall aufgewiesen werden kann? Man urtheile daraus, welcher großer Spielraum dem minder redlichen Richter oder den zankfüchtigen Partheyen dadurch eingeräumt ist, Prozesse zu verlängern, oder dieselben auf die zweydeutigste Art zu entscheiden?

Welch auffallende Ungleichheit herrscht nicht beynah in allen Cantonen, auch über die wichtigsten bürgerlichen Rechte, die sogar oft in einem und dem nämlichen Bezirk verschieden ausgeübt werden müssen. Wie wollen als Beispiel nur die vielen Reklamationen gegen das ungleiche Erbrecht anführen u. s. w. Sie B. G. haben erst neulich alle benachbarte Staaten aufgefodert, mit uns in gleiche Concurssrechte zu treten, während zwischen den helvet. Bürgern noch kein gleiches Concurssrecht bey Geldstagen festgesetzt ist. Kläglich ist der Zustand der Wittwen und Waisen in manchen Gegenden, da die Rechte und Pflichten der Vögte und Pflegsbeholdnen durch keine Gesetze oder doch nicht hinlänglich bestimmt sind: An die Stelle der ehemaligen Behörden, denen ihre Obforgen zukam, waren andere ohne hinlängliche Vorschriften verordnet, und

so kann mancher Familie zukünftiges Schicksal und Vermögen dem blossen Ungefähr preis gegeben seyn! Gewiß B. G. fühlen Sie dieses traurige Gemälde mit uns zu lebhaft, als daß Ihnen nicht jeder Vorschlag willkommen seyn müßte, durch welchen dieser unglücklichen Lage recht bald abgeholfen werden könnte. Es ist der gerechte Wunsch des größern Theils der Republik! Zaudern wir nicht, wenigstens diesen zu erfüllen, da wir so manch andres bisher noch nicht gewähren konnten.

Ueber diese so eben angeführte Gegenstände nicht theilweise eintreten, sondern ihre Bearbeitung und Behandlung nur dann vornehmen wollen, wenn die systematische Folgeordnung dieselben in die Reihe der Gegenstände des bürgerlichen Gesetzbuchs hineindrängt, hiesse einen Zustand auf Jahre hin fortdauern machen, bey welchem die bürgerliche Sicherheit laut und offenbar gefährdet ist. Entwerfen wir die zweckmäßigste Constitution, sie wird vom Volke nicht geachtet, so lang ihr nicht über die wichtigeren bürgerlichen Rechte die erforderlichen Gesetze zur Seite gestellt sind. Diese Betrachtungen lagen dem Vorschlag zum Grund, daß die Justizcommission über die Hauptgegenstände des bürgerlichen Gesetzbuchs theilweise arbeiten, und dem G. Rath ihre diesfällige Gutachten eben so vorlegen soll. Dieser Vorschlag fand zwar bey einigen Gliedern der Commission anfänglich einigen Beyfall, aber war nachher von der Mehrheit derselben zu wenig unterstützt, als daß er hier für etwas mehr als für eine Privatmeinung angeführt werden könnte. Doch darf dieser weitere Grund zu seinen Gunsten nicht auffer Acht gelassen werden, daß selbst in benachbarten Staaten, wo die Rechtswissenschaft in weit höherem Grad als in unserer Republik kultivirt und befördert worden, die wichtigen Gegenstände des bürgerlichen Gesetzbuchs theilweise behandelt, und darüber förmliche Gesetze abgefaßt worden, lang ehe ein allgemeines Gesetzbuch entworfen werden konnte.

Ein zweyter Vorschlag gieng von dem Grundsatz aus, daß die Commission über das ganze bürgerliche Gesetzbuch arbeiten müsse, und zielte deswegen dahin, zu untersuchen, wie die Hilfsquellen für ein bürgerliches Gesetzbuch können gefunden und benutzt werden? Auffallend sind die Schwierigkeiten, ein allgem. Gesetzbuch für einen Freystaat zu verfassen, der aus so verschiedenartigen Theilen wie der unsrige zusammengesetzt ist, dessen Bewohner so ungleiche Fortschritte in der Ausbildung gemacht haben, daß dem einen dasjenige als drückende Einschränkung seiner bürgerlichen Freyheit vorkommt, was dem andern angeneh-

mes Bedürfniß geworden ist. Schon die Hilfsquellen, welche für die Abfassung eines bürgerl. Gesetzbuchs zu Rathe gezogen werden sollten, sind in Rücksicht desjenigen, was dasselbe von andern auszeichnen soll, so mannigfaltig, so unbestimmt, und oft so unzuverlässig, daß sie nur mittelst längerer ununterbrochener Thätigkeit benutzt werden können. Wir zählen nebst den bekanntesten, auswärtigen Gesetzbüchern unsere eigne ehedorige Gesetzsammlung und Gesetzbücher unter diese Hilfsquellen, und man wird sich sogar genöthigt fühlen, oft das durch bloße Gewohnheit eingeführte Recht zu Hilfe zu nehmen. Das Gesetzbuch der helvetischen Republik müsse sich durch seine Einfachheit auszeichnen, und deswegen aus den ehedorigen Gesetzen und Gebräuchen dasjenige beybehalten, was der Charakter der helvetischen Nation ausschließlich für sich findet, wenn selbst auch manche schöne Ideen, die in fremden Gesetzbüchern aufgestellt sind, nicht aufgenommen werden dürften: Auch das Beste hört auf gut zu seyn, wenn es den Kräften und den Umständen desjenigen, für den es versüget wird, nicht anpassend ist.

Aber bey der grossen Unvollständigkeit der ehemaligen Gesetzbücher; bey der auffallenden Unzuverlässigkeit der Gesetzsammlungen; bey der durch Gewohnheit gerechtfertigten und förmlich eingeführten Ungleichheit in Beobachtung der bestandener Gesetze, dürfte es beynahe unmöglich seyn, aus den vorhandenen Gesetzbüchern und Sammlungen hinlängliche Auskunft zu erhalten, und aus dieser Betrachtung war der Vorschlag hergeleitet, daß die Justizcommission die hauptsächlichsten Fragen des bürgerlichen Gesetzbuchs, Titel für Titel aufsetzen, und dieselben, nachdem sie dem gesetzgebenden Rath bloß zur Einsicht vorgelegt worden, dem Vollz. Rath einsenden sollte, damit derselbe diese an alle Regierungsstatthalter mit dem Auftrag überschießen würde, darüber mit Bezug zwey oder drey Sachkundiger, die Antworten mitzutheilen, wie es bisher gehalten worden; und ihre weitere Bemerkungen beizufügen. So weiltätig diese Arbeit bey dem ersten Anblick zu seyn scheint, so einfach wird sie wenn anders solche Fragen deutlich und bestimmt genug abgefaßt würden, und dieses scheint der sicherste Weg zu seyn, die verschiedenen Gebräuche vollständig kennen zu lernen. Hat man ja auch in andern Staaten, bey dem Entwurf allgemeiner Gesetzbücher, die Gutachten aller Dikasterien eingeholt, warum sollten wir uns dieser Mühe entheben wollen?

Wenn Sie B. G. eine theilweise Behandlung nach dem ersten Vorschlag beschließen sollten, so könnte über diesen zweyten Vorschlag zur nemlichen Zeit ein Versuch

unternommen werden, der, wenn er unsrer Erwartung entspräche, die zweckmäßigste Vorbereitung zur Arbeit über das bürgerliche Gesetzbuch werden müßte.

Alein ein solches Unternehmen ist zu mühsam, als daß wir uns demselben unterziehen möchten, wenn wir nicht voraus wissen, daß Sie demselben Ihren Beyfall und Ihre Unterstützung geben wollen. Auch ist dieser Vorschlag von der Mehrheit der Commission noch nicht angenommen, und derselbe erscheint, so wie der erste nicht so fast als Gutachten der Commission, sondern als bloße Privatmeinung.

Aus beyden Vorschlägen entstand der dritte, welcher von dem Grundsatz ausgeht, daß alle unsere Arbeiten, die wir über das bürgerliche Gesetzbuch jetzt machen können, in bloßer Vorbereitung zur Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuches bestehen könne, und er nähert sich daher am meisten derjenigen Meinung, daß während dem provisor. Zustand kein bürgerliches Gesetzbuch entworfen werden könne, ohne daß er jedoch den Vorschlag, die bestehenden Gesetze und Gebräuche zu sammeln, verwirft. Er weicht vom 2ten Vorschlag nur in der Form ab, da er nemlich nicht dahin zielt, daß besondere Fragen an die Reg. Statthalter geschickt werden sollen, sondern daß die Commission aus den bestehenden Gesetzbüchern Auszüge mache, sie gegen einander vergleiche und daraus dasjenige abstrahiere, was sie zu einem Gesetzbuch dienlich zu seyn glaubt.

Dieses und dann eine deutliche, richtige und vollständige Bestimmung aller derjenigen Gegenstände, die in das bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen werden sollen, wären die Hilfsquellen, welche von Seite des gesetzgebenden Rathes demjenigen müssen an Handen gegeben werden, welcher ein bürgerliches Gesetzbuch entwerfen soll. Nach eben diesem Vorschlag wären Preise für Ausarbeitung eines bürgerl. Gesetzbuchs auszuschreiben, das nur ein Mann, der sich ausschließlich dieser Sache widmen kann, auszuarbeiten im Stand seyn dürfte.

Schon ward ein Versuch von Seite dieser Commission gemacht, eine Bestimmung der in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmenden Gegenstände zu entwerfen: man befolgte dabey die bisher üblichen allgemeinen Hauptabtheilungen, in das Recht der Personen, Sachen und Klagen, und fügte die allgemeinen Titel einer jeden Hauptabtheilung bey: aber das Ganze schien der Mehrheit der Commission zu unvollständig und diese Arbeit wäre daher von neuem zu wiederholen.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

I.

An die Herausgeber.

Bürger! In dem 179ten Stück des N. Schw. Rep. kommen in der, von dem B. Pfarrer und Prof. Gessner in Zürich an die Gesetzgebung gestellten, und von Ihnen auf sein Begehren dem Publikum durch den Druck öffentlich mitgetheilten Zuschrift einige Stellen vor, die den Lehrstuhl und Lehrer der Pastoraltheologie in Bern ansehen, und einiger Berichtigung bedürfen. Sie erlauben mir, Bürger, Ihnen diese andurch mitzutheilen, und Sie gleichfalls um ihre öffentliche Bekanntmachung durch Ihr Blatt zu ersuchen.

Es heißt erstlich: „In Zürich haben die studirenden Jünglinge bis zu Anfang des Jahrs 1799 keine Anleitung in der Pastoraltheologie erhalten, welches der Fall auch in Bern gewesen sey; ein unbegreiflicher Mangel, dem durch die verdankenswerthe Berwendung des B. Minister Stäpfer an beyden Orten seye abgeholfen worden.“ Ueber diese Stelle merke ich folgendes an:

Daß in Bern schon im Jahr 1794 von dem damaligen Schulrath, der Regierung ein gedrucktes Besinnen über eine bessere Einrichtung des Unterrichts auf hiesiger Akademie sey vorgelegt worden, in welchem u. a. auch die wichtige Veränderung vorgeschlagen war, aus den bisherigen zwey theologischen Lehrstühlen, dem dogmatischen nemlich und dem polemischen, zwey neue, dem Bedürfnis der Zeiten und der Kirche angemessene, nemlich einen für die theoretische Theologie und die Kirchengeschichte, den anderen für die praktische Theologie oder für die Homiletik, Catechetik und Pastoralflughheit zu erschaffen; eine Veränderung, die, wie dasselbe ganze Besinnen, nachher unterm 27. May 1795 von der damaligen Regierung einhellig ist genehmiget und gutgeheissen worden, auch schon im Jahr 1796, da eben die beyden theol. Lehrstühle, der eine durch Tod, der andere durch Resignation, zufällig ledigt geworden waren, bey der Erwählung der beyden neuen Professoren, auf unserer Akademie hat können eingeführt werden.

Da aber der B. Minister Stäpfer selbst der eine dieser beyden neuen Professoren war, so ist begreiflich, daß diese Veränderung bey uns auch nicht sein Werk war, noch seyn konnte, sondern bekanntlich hat die Akademie dieselbe vielmehr unserm jezigen würdigen Dekan J. H., dem damaligen Professor und Rektor